# Satzung zur 5. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Freyung (BGS-WAS)

Aufgrund des Art. 5, 8 und 9 Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Freyung folgende Satzung zur 5. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Freyung:

I.

## § 9a Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

## § 9a Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q3)

bis 4 m³/h	72,00 € netto	1	77,04 € brutto (inkl. 7 % USt.)	pro Jahr
bis 10 m³/h	96,00 € netto	/	102,72 € brutto (inkl. 7 % USt.)	pro Jahr
bis 16 m³/h	160,00 € netto	1	171,20 € brutto (inkl. 7 % USt.)	pro Jahr
bis 25 m³/h	320,00 € netto	1.	342,40 € brutto (inkl. 7 % USt.)	pro Jahr
von 25 bis 40 m³/h	560,00 € netto	1	599,20 € brutto (inkl. 7 % USt.)	pro Jahr
von 40 bis 63 m³/h	800,00 € netto	1	856,00 € brutto (inkl. 7 % USt.)	pro Jahr
von 63 m³/h und darüber	960,00 € netto	/	1.027,20 € brutto (inkl. 7 % USt.)	pro Jahr

### § 10 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,99 € netto bzw. 2,13 € brutto (inkl. 7 % USt.) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

#### § 10 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,29 € netto bzw. 2,45 € brutto (inkl. 7 % USt.) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

Die Änderung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Freyung, den 17.11.2025

Dr. Olaf Heinrich

1. Bürgermeister